

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

EntschlieBung des Bundesrates zu den Konsequenzen aus dem Störfall
im Kernkraftwerk Biblis

DER PRÄSIDENT DES SENATS Hamburg, den 31. Januar 1989
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten Björn Engholm

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem
Bundesrat die anliegende

EntschlieBung des Bundesrates zu den Konsequenzen
aus dem Störfall im Kernkraftwerk Biblis

zuzuleiten.

Ich bitte, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung
in die Tagesordnung der Bundesratsplenarsitzung am 10. Februar 1989
aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



A n l a g e

**EntschlieBung des Bundesrates zu den
Konsequenzen aus dem Störfall im Kernkraftwerk Biblis**

- I. Der Bundesrat sieht mit Sorge, daß der Störfall vom 16./17. Dezember 1987 im Kernkraftwerk Biblis vom Betreiber nicht seiner Bedeutung gemäß eingestuft worden ist und daß die Unterrichtung aller Länderaufsichtsbehörden nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erfolgt ist. Der Bundesrat hält eine offene Informationspolitik über die Vorkommnisse in deutschen Kernkraftwerken für auch rechtlich unabdingbar.
- II. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, umgehend einen Bericht vorzulegen, der darlegt,
 - welche Vorkommnisse mit welcher Begründung in der Vergangenheit durch die zuständigen Stellen von der Kategorie N in die Kategorie E umgestuft worden sind und welchen von diesen Vorkommnissen die Bundesregierung eine vergleichbare oder höhere sicherheitstechnische Bedeutung als dem Ereignis von Biblis zumißt,
 - in welchen Fällen vergleichbarer Relevanz technische Überwachungsanzeigen durch die Betriebsmannschaft entgegen der objektiven Bedeutung des Signals uminterpretiert wurden.
- III. Der Bundesrat dringt nachdrücklich auf eine enge Kooperation von Bund und Ländern und einem damit verbundenen Erfahrungsaustausch als wesentliche Voraussetzung zur Gewährleistung des sicheren Betriebs von Kernkraftwerken. In diesem Zusammenhang hält der Bundesrat die Aufnahme des sich aus dem Grundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens und dem Nachbarrecht zu entnehmenden Informationsanspruch der an Kernkraftwerksstandorte angrenzenden Nachbarländer auf Einsicht in die sicherheitsrelevanten

Unterlagen dieser Kernkraftwerke in das Atomgesetz für notwendig. Er bittet die Bundesregierung, die Aufsichtsbehörden aller Länder unverzüglich über alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen zu Vorkommnissen der Kategorie E und S zu unterrichten.

IV. Der Bundesrat sieht in der offenen und umfassenden Information der Öffentlichkeit sowie in der Einschaltung des kritischen wissenschaftlichen Sachverständigen wichtige Beiträge zur Versachlichung der Diskussion und zur Weiterentwicklung der sicherheitstechnischen Standards. Er bittet die Bundesregierung,

- die Öffentlichkeit künftig über die sicherheitstechnische Bedeutung von Vorkommnissen kontinuierlich so zu unterrichten, daß sie der Allgemeinheit verständlich werden und
- künftig den wissenschaftlichen Sachverständigen, der sich kritisch mit der Kerntechnologie auseinandersetzt, verstärkt einzubeziehen.

In diesem Zusammenhang würde es der Bundesrat begrüßen, wenn Arbeit, Verlautbarungen und Zusammensetzung der Reaktorsicherheitskommission dazu Anlaß gäben, daß die Reaktorsicherheitskommission als unabhängiges wissenschaftliches Gremium von Befürwortern und Kritikern der Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken angesehen werden kann.

V. Der Bundesrat betont, daß der sichere Betrieb von Kernkraftwerken in erster Linie in der Verantwortung der Betreiber liegt. Er bittet die Bundesregierung, einen unmittelbaren Sanktionszugriff auf die Betreiber von Kernkraftwerken z.B. bei offensichtlichem Fehlverhalten der Bedienungsmannschaft sicherzustellen.

21.04.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Entschlieung des Bundesrates zu den Konsequenzen
aus dem Strfall im Kernkraftwerk Biblis

- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -

Der Bundesrat hat in seiner 599. Sitzung am 21. April 1989
beschlossen, die Entschlieung n i c h t zu fassen.